

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZUM BEITRITT

ZUR GEMEINSCHAFTLICHEN ERZEUGUNGSANLAGE

(OSG PV-STROM)

gültig ab 01.05.2025

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage der SPT Projects GmbH, FN 579328d, (im Folgenden kurz "SPT" genannt), mit Sitz in 7561 Heiligenkreuz, Europastraße 1, gelten sowohl für die Liegenschafts- bzw Wohnungseigentümer oder Bauberechtigten (im Folgenden kurz "Eigentümer" genannt) als auch für die teilnehmenden Berechtigten.

1. Präambel

- 1.1. Die SPT-Projects errichtet und betreibt auf Grundlage eines Miet- und Dienstbarkeitsvertrages mit dem Eigentümer bzw den Eigentümern auf dem Dach bzw auf den Dächern des Mehrparteienwohnobjekts eine Photovoltaikanlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a ElWOG 2010 und liefert als Betreiberin den damit produzierten CO₂-neutralen Strom (im Folgenden "OSG PV-Strom" genannt) an teilnehmende Berechtigte sowie auch an Eigentümer, die der gemeinschaftliche Erzeugungsanlage als teilnehmende Berechtigte beigetreten sind.
- 1.2. Teilnehmende Berechtigte einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage können daher sowohl Eigentümer bzw Wohnungseigentümer oder Bauberechtigte als auch deren Mieter und die Eigentümergemeinschaft hinsichtlich des Allgemeinstromes des Mehrparteienwohnobjekts sein.
- 1.3. Die Photovoltaikanlage wird als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des §16a ElWOG 2010 betrieben. Der in der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage generierte OSG PV-Strom dient in erster Linie dem Eigenbedarf der teilnehmenden Berechtigten. Ein diesen Eigenstrom übersteigender Energiebedarf wird aus dem öffentlichen Verteilernetz als Netzstrom über den vom jeweiligen teilnehmenden Berechtigten gewählten Energielieferanten bezogen. Ein allfälliger Überschussstrom wird auf Rechnung der Betreiberin in das öffentliche Netz eingespeist.

2. Geltung

- 2.1. Die SPT hält ausdrücklich fest, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne

des § 16a ElWOG 2010 zwischen der SPT und natürlichen Personen als teilnehmende Berechtigte sowie auch für Eigentümer, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gelten. Zudem gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch gegenüber juristischen Personen als teilnehmende Berechtigte sowie auch für Eigentümer.

- 2.2. Gegenüber unternehmerischen Eigentümern und teilnehmenden Berechtigten, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung und sind integrierender Vertragsbestandteil auch für alle zukünftigen Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstigen rechtsverbindlichen Handlungen bei jeglicher Art von Verträgen im Zusammenhang mit einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, bei denen die SPT als Betreiberin fungiert, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen (oder sonstige allgemeine Bedingungen und Vertragsschablonen) des unternehmerischen Eigentümers bzw teilnehmenden Berechtigten, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gelten jedenfalls nicht.

- 2.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abrufbar auf der Homepage unter www.osg-strom.at.

- 2.4. Die SPT kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Begriffsdefinitionen

- 3.1. Stromversorger: Das ist eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Person, die die Versorgung wahrnimmt (vgl § 7 Abs 1 Z 74 ElWOG 2010).
- 3.2. Versorgung: Bezeichnet den Verkauf

- einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden (vgl § 7 Abs 1 Z 75 ElWOG 2010).
- 3.3. Eigenstrom: Das ist jener Strom, welcher von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage den teilnehmenden Berechtigten bereitgestellt und von diesen zum Zeitpunkt der Bereitstellung tatsächlich verbraucht wird.
- 3.4. Netzstrom: Das ist jener Strom, welcher von den teilnehmenden Berechtigten von den von ihnen gewählte Stromlieferanten zur vollständigen Abdeckung ihres Stromverbrauchs ergänzend über das öffentliche Netz bezogen wird.
- 3.5. Überschussstrom: Das ist jener Strom, welcher von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, weil zum Zeitpunkt der Bereitstellung dieser Strom von keinem der teilnehmenden Berechtigten verbraucht wird.
- 3.6. Neukunde: Das ist jeder teilnehmende Berechtigte, der erstmalig in die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage der SPT GmbH durch Unterzeichnung des Vertrages zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage aufgenommen und mit Eigenstrom versorgt wird.
- 3.7. Bestandskunde: Das ist jeder teilnehmende Berechtigte, der bereits – sei dieser zwischenzeitlich auch wieder ausgetreten – in die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage aufgenommen und zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten 12 Monate mit Eigenstrom versorgt wurde.
- 4. Vertragsgegenstand, Aufteilung des OSG PV-Stroms**
- 4.1. Den Vertragsgegenstand bilden die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a ElWOG 2010 und die damit verbundene Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Verbrauch von Strom sowie die Lieferung von OSG PV-Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an die teilnehmenden Berechtigten. Die Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt hierbei durch ein Subunternehmen der SPT.
- 4.2. Die SPT ist Betreiberin der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und wird zur Anlagenverantwortlichen im Sinne des § 16a Abs 3 ElWOG 2010 bestimmt.
- 4.3. Der jeweilige ideelle Anteil der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlagen) an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a Abs 4 Z 3 ElWOG 2010 ergibt sich aus der Zahl der teilnehmenden Berechtigten. Jedem teilnehmenden Berechtigten steht ein gleich hoher ideeller Anteil zu. Die tatsächliche Aufteilung bzw Zuweisung des erzeugten OSG PV-Stroms auf die teilnehmenden Berechtigten erfolgt dynamisch und automatisch nach dem jeweiligen tatsächlichen Stromverbrauch der teilnehmenden Berechtigten, welcher mittels Smart Meter ermittelt wird.
- 4.4. Der Netzbetreiber ermittelt den übertragenen OSG PV-Strom mittels der Smart Meter der teilnehmenden Berechtigten, berechnet die Aufteilung bzw Zuweisung des erzeugten OSG PV-Stroms und nimmt in weiterer Folge die Zuordnung und Saldierung mit der von den jeweiligen teilnehmenden Berechtigten bezogenen OSG-PV-Stroms vor. Eine rückwirkende Aufteilung bzw Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage des teilnehmenden Berechtigten ist nicht möglich. Der sich allenfalls ergebende Überschussstrom wird dem Einspeise- bzw Erzeugungszählpunkt der SPT zugeordnet.
- 4.5. Bei der dynamischen und automatischen Aufteilung bzw Zuweisung des erzeugten OSG PV-Stroms auf die teilnehmenden Berechtigten erfolgt die Zuordnung im Verhältnis des jeweiligen Verbrauchs pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Berechtigten in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Berechtigten wird der erzeugte OSG PV-Strom den anderen teilnehmenden Berechtigten zugeordnet. Ein Überschuss und folglich die Einspeisung ins öffentliche Netz wird der SPT zugeordnet. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die SPT auf die Zuweisung der Eigenstromanteile an die teilnehmenden Berechtigten keinen Einfluss nehmen kann, weil diese Aufteilung bzw Zuweisung durch den Netzbetreiber nach dem jeweiligen tatsächlichen Verbrauch der teilnehmenden Berechtigten automatisch erfolgt.
- 4.6. Die Verrechnung der zugeordneten Eigenstrommenge erfolgt durch die SPT bzw hat die SPT hierfür ein Subunternehmen beauftragt.
- 5. Vertragspartnerfunktionen und -leistungen**
- 5.1. Die Eigentümer sind Liegenschaft-, Wohnungseigentümer oder Bauberechtigte des

- Mehrparteienwohnobjekts, auf dessen Dach bzw. Dächern eine Photovoltaikanlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a ElWOG 2010 errichtet wird. Die Eigentümer bzw. von ihnen bevollmächtigte Dritte (zB die Hausverwaltung bei einer Wohnungseigentümergeinschaft) können für die allgemeinen Teile der Liegenschaft als teilnehmende Berechtigte an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage teilnehmen.
- 5.2. Die SPT finanziert die Photovoltaikanlage samt der damit verbundenen elektrischen Anlagen laut dem Miet- und Dienstbarkeitsvertrag und stellt als Betreiberin der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gegen Entgelt den dadurch erzeugten OSG PV-Strom den teilnehmenden Berechtigten im Ausmaß der Verfügbarkeit zur Verfügung. Die SPT kauft keinen zusätzlichen Strom zu, um diesen an die teilnehmenden Berechtigten weiterzuverkaufen, um den Eigenstrom des teilnehmenden Berechtigten übersteigenden Energiebedarf zu decken. Ein dem Eigenstrom des teilnehmenden Berechtigten übersteigender Energiebedarf hat der teilnehmende Berechtigte aus dem öffentlichen Verteilernetz als Netzstrom über den vom teilnehmenden Berechtigten gewählten Energielieferanten zu beziehen, welcher auch die Grundversorgung wahrnimmt. Die SPT nimmt keine Versorgungstätigkeit bzw. Grundversorgung wahr und ist daher ausdrücklich kein Stromversorger im Sinne des § 7 Abs 1 Z 74 ElWOG 2010 iVm § 2 Z 69 Stmk ElWOG 2005. Es besteht kein Anspruch auf Vollversorgung der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Berechtigten auf Basis des Miet- und Dienstbarkeitsvertrages und des Vertrages zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage.
- 5.3. Die Nutzer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sind teilnehmende Berechtigte und bilden gemeinsam die Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten. Den teilnehmenden Berechtigten wird der erzeugte OSG PV-Strom der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß des zugrunde liegenden Vertrages zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zur Verfügung gestellt und sind jeweils Schuldner des Arbeitspreises für den OSG PV-Strom gegenüber der SPT.
- 5.4. Die SPT ist Photovoltaikanlageneigentümerin und errichtet die gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage auf eigene Kosten und betreibt diese auf Basis des mit den Eigentümern abgeschlossenen Miet- und Dienstbarkeitsvertrages sowie dem Vertrag zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, aufgrund welcher sie zur Errichtung, zur Wartung und zum laufenden Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage berechtigt ist. Die SPT ist Anlagenverantwortliche im vereinbarten Leistungsumfang. Als Anlagenverantwortliche übernimmt die SPT die Kommunikation zum Netzbetreiber, in dessen Konzessionsgebiet sich die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage befindet. Dazu schließt die SPT mit dem Netzbetreiber einen Netzzugangsvertrag für den Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an das öffentliche Verteilernetz ab sowie eine Vereinbarung, welche die Datenweitergabe der Messdaten der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber regelt.
- 5.5. Sämtliche Kosten, die für den Betrieb, die Instandhaltung und –setzung, Wartung und Erneuerung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage anfallen, werden von der SPT getragen. Für alle von der SPT eingebrachten Anlagenteile übernimmt die SPT die Wartung und Instandhaltung gemäß der Herstellervorschriften sowie die regelmäßige Anlagenüberprüfung laut den gesetzlichen Vorschriften über die gesamte Vertragslaufzeit laut dem Miet- und Dienstbarkeitsvertrag. Auch Materialkosten, die im Zuge der Wartungsleistungen anfallen, werden von der SPT getragen. Für bereits bestehende Anlagenteile des Stromverteilsystems sind die teilnehmenden Berechtigten selbst verantwortlich.
- 5.6. Die Dimensionierung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und die Berechnungen der SPT über eine mögliche Ersparnis der teilnehmenden Berechtigten beruhen auf Annahme eines üblichen Verbraucherverhaltens vergleichbarer Haushalte unter Heranziehung des laut E-Control Austria auf der Homepage unter www.e-control.at aktuell veröffentlichten günstigsten Stromtarif des Burgenlandes. Die SPT übernimmt hierbei keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit für die laut E-Control Austria veröffentlichten günstigsten Stromtarife des Burgenlandes. Die SPT hat auf die tatsächliche Verteilung des erzeugten Eigenstromes keine Einflussmöglichkeit. Ein dauerhaft deutlich überdurchschnittlicher Stromverbrauch eines teilnehmenden Berechtigten verringert die Möglichkeit der übrigen teilnehmenden Berechtigten, in den anteiligen Genuss des Eigenstroms zu gelangen. Die SPT behält sich daher vor, das Vertragsverhältnis mit Zählpunkthinhabern, welche dauerhaft deutlich überdurchschnittlichen Stromverbrauch aufweisen und ihr Verbraucherverhalten auch nach Aufforderung durch die SPT nicht ändern, aufzulösen.

6. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss für den Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bzw der Strombelieferung kommt durch Vorliegen eines rechtswirksamen Miet- und Dienstbarkeitsvertrages zwischen der SPT und dem Eigentümer bzw den Eigentümern, Unterzeichnung des Vertrages zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den teilnehmenden Berechtigten und der anschließenden Annahme des Vertrages mittels eines Bestätigungsschreibens durch die SPT zustande. Das Bestätigungsschreiben der SPT wird den teilnehmenden Berechtigten in elektronischer Form via E-Mail zugesendet.

- 6.1. Die SPT ist berechtigt, die Annahme des Vertrages zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

7. Aufnahme und Ausscheiden der teilnehmenden Berechtigten

- 7.1. Der Eintritt in die Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten erfolgt unmittelbar nach Unterzeichnung des Vertrages zum Beitritt zur emeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den teilnehmenden Berechtigten, anschließender schriftlicher Annahmestätigung durch die SPT und Erfüllung aller notwendigen Bedingungen gemäß Punkt 15.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 7.2. Das Ausscheiden als teilnehmender Berechtigter aus der Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten bedarf einer schriftlichen Kündigung in elektronischer Form via E-Mail an die SPT. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen und wird mit dem Ablauf des letzten Tages wirksam. Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung wird der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Berechtigten der erzeugte OSG PV-Strom der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage nicht mehr zur Verfügung gestellt. Das Ausscheiden aus der Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten hat der teilnehmende Berechtigte gleichzeitig mit schriftlicher Kündigung an die SPT dem Netzbetreiber bekannt zu geben und erfolgt das Ausscheiden, sofern vom teilnehmenden Berechtigten gewünscht und technisch möglich, unverzüglich zum nächstmöglichen Termin nach Einlangen der Kündigung.

8. Starterbonus-Programm

- 8.1. Tritt ein teilnehmender Berechtigter als Neukunde der gemeinschaftlichen Erzeu-

gungsanlage der SPT GmbH rechtswirksam bei, gewährt die SPT GmbH freiwillig und einmalig eine automatische Bonusgutschrift iHv. EUR 30,- (in Worten: Dreißig) brutto auf die erste Rechnung.

- 8.2. Bei dieser Bonusgutschrift handelt es sich ausdrücklich um eine freiwillige und einmalige Leistung. Ein Anspruch, insbesondere auf die wiederholte oder dauerhafte Gewährung der Bonusgutschrift besteht nicht. Auch besteht jedenfalls kein Anspruch auf Barauszahlung.
- 8.3. Die SPT GmbH behält sich das Recht vor, das Bonusprogramm unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einzustellen oder durch ein anderes Programm zu ersetzen. Über die Einstellung oder den Ersatz des Bonusprogramms werden die betroffenen teilnehmenden Berechtigten – sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist – per E-Mail informiert, andernfalls schriftlich per Post.

9. Kunden-werben-Kunden-Bonusprogramm

- 9.1. Teilnehmenden Berechtigten, die der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage rechtswirksam beigetreten sind, wird durch die SPT GmbH ein eindeutig identifizierbarer, individueller, Bonuscode ausgewiesen. Dieser individuelle Bonuscode ist für die Teilnahme am Kunden-werbenKunden-Bonusprogramm bestimmt. Tritt ein Bestandskunde aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage – sei es auch nur vorübergehend – aus, wird der jeweilige Bonuscode des austretenden Bestandskunden ungültig.
- 9.2. Bestandskunden haben im Rahmen des Kunden-werben-Kunden-Bonusprogramms die Möglichkeit, weitere teilnehmende Berechtigte als Neukunden anzuwerben. Im Erfolgsfall gewährt die SPT GmbH freiwillig und einmalig pro angeworbenem Neukunden eine Bonusgutschrift iHv. EUR 30,- (in Worten: Dreißig) brutto auf die nächste Rechnung des anwerbenden Bestandskunden.
- 9.3. Der Erfolgsfall tritt ein, wenn ein Neukunde der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage unter entsprechender Angabe des Bonuscodes des anwerbenden Bestandskunden rechtswirksam beigetreten ist und erstmalig mit Eigenstrom versorgt wird.
- 9.4. Festgehalten wird, dass die Gefahr, dass ein beitretender Neukunde den jeweiligen Bonuscode des anwerbenden Bestandskunden beim Beitritt gegenüber der SPT nicht (korrekt) angibt, ausschließlich den werbenden Bestandskunden trifft. Allfällige Ansprüche gegen die SPT GmbH können

- daraus nicht abgeleitet werden.
- 9.5. Bei dieser Bonusgutschrift handelt es sich ausdrücklich um eine freiwillige und einmalige Leistung pro angeworbenem Neukunden. Ein Anspruch, insbesondere auf die wiederholte oder dauerhafte Gewährung der Bonusgutschrift besteht nicht. Auch besteht jedenfalls kein Anspruch auf Barauszahlung.
- 9.6. Die SPT GmbH behält sich das Recht vor, das Bonusprogramm unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einzustellen oder durch ein anderes Programm zu ersetzen. Über die Einstellung oder den Ersatz des Bonusprogramms werden die betroffenen teilnehmenden Berechtigten – sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist – per E-Mail informiert, andernfalls schriftlich per Post.
- 10. Preise, Preisänderungen, Steuern und Gebühren, AGB-Änderungen**
- 10.1. Der Preis für den Bezug von OSG PV-Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an die teilnehmenden Berechtigten, die monatliche Servicepauschale sowie alle damit in Zusammenhang stehenden zusätzliche Entgelte "Entgelte für sonstige Leistungen Energie" bestimmen sich nach den mit dem einzelnen teilnehmenden Berechtigten jeweils vereinbarten Preisen der SPT, die sich aus dem zugrunde liegenden Vertrag zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sowie aus dem Preisblatt der SPT ergeben, das dem teilnehmenden Berechtigten vor oder bei Abschluss des Vertrages zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zur Kenntnis gebracht wurde und einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet. Das Preisblatt ist auf der Homepage der SPT bzw OSG PV-Strom unter www.osg-strom.at speicher- und einsehbar.
- 10.2. Sämtliche im jeweiligen Preisblatt oder Angebot angegebenen Entgelte für die einzelnen Leistungen von der SPT GmbH sind in Euro unter gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer.
- 10.3. Die monatliche Servicepauschale reduziert sich für den teilnehmenden Berechtigten bei Einwilligung in die Zahlungsmodalität mittels SEPA-Lastschrift-Mandat (Bonus bei SEPALastschrift-Mandat) und auch bei Erteilung der Zustimmung zum Erhalt der Rechnung in elektronischer Form via E-Mail und Verzicht auf die Zustellung der Rechnung in Papierform (Bonus bei elektronischer Rechnung); dies jeweils in der im Vertrag zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage angeführten Höhe.
- 10.4. Die SPT ist, sofern in ihrer Entgeltvereinbarung Positionen enthalten sind, deren Grund oder Höhe sich aufgrund von gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Verordnungen und sonstigen technischen Vorgaben wie Normen, Richtlinien etc. ergeben, berechtigt bzw verpflichtet, eine Erhöhung bzw Senkung des Entgelts um Umfang der gesetzlichen bzw verordnungs- oder normgemäßen Änderungen vorzunehmen. Solche Beabsichtigten Änderungen werden dem teilnehmenden Berechtigten zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Preise in elektronischer Form via E-Mail mitgeteilt. Der teilnehmende Berechtigte hat das Recht, binnen drei Wochen ab Bekanntgabe der Preisänderung zu widersprechen. Bei Widerspruch endet das Vertragsverhältnis mit Monatsletzten des Monats, in dem der Widerspruch bei der SPT in elektronischer Form via E-Mail eingebracht wurde. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist die SPT gegenüber teilnehmenden Berechtigten, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen, welche die Bereitstellung von elektrischer Energie betreffen, das Entgelt zu senken.
- 10.5. Gegenüber unternehmerischen teilnehmenden Berechtigten, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind, ist die SPT darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen, welche die Bereitstellung von elektrischer Energie betreffen, das Entgelt bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.
- 10.6. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Entgeltbestimmungen werden dem teilnehmenden Berechtigten zu diesem Zweck rechtzeitig in elektronischer Form via E-Mail mitgeteilt. In dieser E-Mail werden dem teilnehmenden Berechtigten die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw der Entgeltbestimmungen nachvollziehbar wiedergegeben. Sollte der teilnehmende Berechtigte innerhalb von drei Wochen ab Verständigung der SPT in elektronischer Form via E-Mail mitteilen, dass der teilnehmende Berechtigte die Änderung nicht akzeptiert, so endet das Vertragsverhältnis mit Monatsletzten des Monats, in dem der Widerspruch bei der SPT in elektronischer Form via E-Mail eingebracht wurde. Der teilnehmende Berechtigte wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der E-Mail gesondert hingewiesen.

- Für den Fall des Widerspruchs ist der teilnehmende Berechtigte weiterhin verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen bis zur Vertragsbeendigung zu erfüllen. Widerspricht der teilnehmende Berechtigte nicht, so erlangen die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Entgeltbestimmungen Wirksamkeit. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit wird in der Verständigung bekanntgegeben und darf nicht vor dem Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung liegen.
- 10.7. Änderungen der Kontaktinformationen (wie insbesondere Servicestellen, Adressen, Ansprechpartner, Bankverbindungen) und sonstiger zur Vertragsabwicklung erforderlicher und im Vertrag genannten Informationen sind keine Änderungen des Vertrages.
- 10.8. Hinsichtlich der Preise für die monatliche Servicepauschale und für zusätzliche Entgelte "Entgelte für sonstige Leistungen Energie" wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage dient die für den Monat November im Jahr des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Die Anpassung erfolgt bei Bedarf jeweils am 1. Jänner nach der Änderung durch die SPT.
- 11. Abrechnung**
- 11.1. Die Abrechnung für den dynamisch aufgeteilten OSG PV-Strom erfolgt seitens der SPT in Form einer monatlichen Abrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Die Ablesergebnisse der Messeinrichtungen bilden die Grundlage für die Verrechnung des OSG PV-Stroms an die teilnehmenden Berechtigten. Einwendungen gegen Rechnungen haben formfrei elektronisch via E-Mail innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
- 11.2. Bei Zahlungsverzug ist die SPT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % bzw bei teilnehmende Berechtigte, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Verzugszinsen, derzeit von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, sowie Mahnkosten zu verrechnen. Des Weiteren hat der teilnehmende Berechtigte bei Zahlungsverzug die der SPT entstanden Inkassospesen, Gerichts- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, in der sich aus der jeweiligen letztgültigen Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw der sich aus dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe zu ersetzen.
- 11.3. Des Weiteren ist die SPT berechtigt, für die Mahnungen, Wiedervorlage einer Rechnung sowie für die vom teilnehmenden Berechtigten verursachten Maßnahmen wie zB Abschalte- und Inbetriebnahme Maßnahmen angemessene Kostenbeiträge einzuheben.
- 11.4. Bankspesen, mit welchen die SPT belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom teilnehmenden Berechtigten verschuldete Spesen und Bankgebühren.
- 11.5. Der teilnehmende Berechtigte stimmt hiermit ausdrücklich der elektronischen Kommunikation mit der SPT zu. Rechnungen und Gutschriften werden ausschließlich in elektronischer Form via E-Mail übermittelt. Der teilnehmende Berechtigte verzichtet auf die Zustellung von Rechnungen in Papierform.
- 11.6. Die SPT ist berechtigt, bei Zahlungsverzug für die zweite Mahnung den Betrag von EUR 8,00 zu verrechnen. Für die erste Mahnung bzw Zahlungserinnerung werden keine Mahnspesen verrechnet. Zudem hat der teilnehmende Berechtigte bei von ihm verschuldetem Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw Rechtsanwaltskosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 11.7. Der teilnehmende Berechtigte ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an der SPT aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der SPT und außer in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des teilnehmenden Berechtigten stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 11.8. Der teilnehmende Berechtigte hat der SPT Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse und seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der SPT als dem teilnehmenden Berechtigten zugegangen gelten, wenn sie an der vom teilnehmenden Berechtigten zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse einlangen.

- 11.9. Die SPT kann die Lieferung des OSG PV-Stroms aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage mit dem einzelnen teilnehmenden Berechtigten fristlos einstellen, wenn - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des teilnehmenden Berechtigten abgewiesen wird; - ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Lieferung des OSG PV-Stroms wird erst nach Bezahlung allfälliger offener Forderungen wiederaufgenommen.
- 12. Fehler bei der Verrechnung des bezogenen OSG PV-Stroms**
- 12.1. Werden Fehler in der Ermittlung des Strombezugs bzw des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraums richtiggestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.
- 13. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt und Rechtsnachfolge**
- 13.1. Der Vertrag zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom teilnehmenden Berechtigten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und die SPT unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einzuhalten, in elektronischer Form via EMail gekündigt werden.
- 13.2. Sowohl die SPT als auch der teilnehmende Berechtigte haben zudem das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere: - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Einräumung einer mindestens 10-tägigen Zahlungsfrist unter gleichzeitiger Androhung der Kündigung; - ein über mehr als sechs Monate andauernder Verstoß gegen die Erfüllung der Betriebspflicht für die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage; - eine widerrechtliche Manipulation am Zähler.
- 13.3. Die SPT ist jederzeit – auch vor Abschluss des Vertrages zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage – berechtigt Bonitätsprüfungen des teilnehmenden Berechtigten durchzuführen.
- 13.4. Wird der Bezug von OSG PVStrom ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der teilnehmende Berechtigte für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der SPT gegenüber haftbar.
- 13.5. Der teilnehmende Berechtigte ist nach vorheriger Zustimmung der SPT berechtigt, die Rechte und Pflichten betreffend die Zahlung offener Forderungen aus dem Vertrag zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende teilnehmende Berechtigte wird von den im vorgenannten Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende teilnehmende Berechtigte in die Verpflichtung der Zahlung der offenen Forderungen der SPT gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
- 13.6. Die SPT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf direkt oder indirekt mit ihr verbundene Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB, ohne gesonderte Zustimmung des teilnehmenden Berechtigten zu übertragen. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge seitens der SPT bzw seitens des teilnehmenden Berechtigten hat keine Änderung des bestehenden Vertrages zur Folge; dieser bleibt vollinhaltlich aufrecht.
- 14. Rücktrittsrecht für Verbraucher gemäß § 3 KSchG, Widerrufsrecht gemäß § 11 FAGG, Widerrufsbelehrung**
- 14.1. Hat der teilnehmende Berechtigte als Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der SPT für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der teilnehmende Berechtigte von seinem Vertragsantrag schriftlich zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Sollte zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits die Registrierung vom Netzbetreiber bestätigt worden sein, erfolgt die Deregistrierung unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt ab Erklärung des Rücktritts. Wurde dem teilnehmenden Berechtigten keine Vertragsurkunde ausgefolgt oder ist die SPT ihren Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Wenn die SPT die Urkundenausfolgerung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der teilnehmende Berechtigte die Vertragsurkunde erhält.
- 14.2. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, hat der teilnehmende Berechtigte als Verbraucher die SPT mittels einer eindeutigen Erklärung in elektronischer Form via E-Mail über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, zu

- informieren. Dafür kann er das von der SPT bereitgestellte Muster-Widerrufsformular auch auf der Homepage unter www.osg-strom.at oder eine andere eindeutige Erklärung übermitteln. Macht der teilnehmende Berechtigte von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die SPT unverzüglich per E-Mail eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Rücktritts übermitteln. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der teilnehmende Berechtigte die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.
- 14.3. Wünscht der teilnehmende Berechtigte als Verbraucher, dass die SPT vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so hat der teilnehmende Berechtigte ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen zu erklären (§ 10 FAGG).
- 14.4. Wenn der teilnehmende Berechtigte gemäß Punkt 14.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zurücktritt, hat die SPT alle Zahlungen, die sie vom teilnehmenden Berechtigten erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt bei der SPT eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SPT dasselbe Zahlungsmittel, das der teilnehmende Berechtigte bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem teilnehmenden Berechtigten wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der teilnehmende Berechtigte verlangt, dass die Lieferung von OSG PVStrom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat dieser einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SPT vom Vertragsrücktritt unterrichtet, bereits erbrachte Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- 15. Voraussetzungen für den Strombezug**
- 15.1. Die SPT ist zur Erbringung der vertraglichen Leistungen an den teilnehmenden Berechtigten, insbesondere die Zuteilung des OSG PV-Stroms aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der teilnehmende Berechtigte netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und der Netzanschluss des teilnehmenden Berechtigten mit einem intelligenten Messgerät (Smart Meter mit einer Opt-In Variante) ausgestattet ist.
- 15.2. Eine Teilnahme an der Aufteilung des erzeugten OSG PV-Stroms der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage setzt daher den Einbau eines intelligenten Messgeräts (Smart Meter mit einer Opt-In Variante) sowie die Zustimmung des teilnehmenden Berechtigten zur Auslesung samt Verwendung seiner Viertelstundenwerte voraus. Der teilnehmende Berechtigte hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er ein intelligentes Messgerät (Smart Meter mit einer Opt-In Variante) vom Netzbetreiber erhält. Die SPT stellt den teilnehmenden Berechtigten auf der Homepage unter www.osg-strom.at/downloads/ ein Musterformular für die Anforderung des intelligenten Messgeräts (Smart Meter mit einer Opt-In Variante) beim zuständigen Netzbetreiber und eine entsprechende Zustimmungserklärung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten zum Herunterladen zur Verfügung. Die teilnehmenden Berechtigten haben zudem mit dem Netzbetreiber im Konzessionsgebiet, in welchem sich die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage befindet, eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag abzuschließen.
- 15.3. Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung des gelieferten OSG PV-Stroms (Spannung, Frequenz, etc) am Netzanschlusspunkt der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Berechtigten obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.
- 16. Daten, Zustimmung zum E-Mail-Verkehr**
- 16.1. Der teilnehmende Berechtigte ist verpflichtet, SPT über Änderungen seiner Firma, seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie über alle anderen für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten ohne Verzögerung per E-Mail zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen durch die SPT an den teilnehmenden Berechtigten können rechtswirksam an die vom teilnehmenden Berechtigten zuletzt an die SPT bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- 16.2. Stimmt der teilnehmende Berechtigte auch der Übermittlung von Rechnungen durch die

- SPT in elektronischer Form an die vom teilnehmenden Berechtigten bekannt gegebenen E-Mail-Adresse ausdrücklich zu und verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post, reduziert sich für den teilnehmenden Berechtigten die monatliche Servicepauschale in der im Vertrag zum Beitritt zur gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage angeführten Höhe.
- 17. Datenverwaltung und Datenbearbeitung durch den Netzbetreiber**
- 17.1. Die Messung des erzeugten OSG PV-Stroms der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage führt der Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen viertelstündlich durch. Die gemessenen Viertelstundenwerte der gegenständlichen gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Berechtigten sowie die zugeteilten Strommengen hat der Netzbetreiber an die SPT auf Basis der dazu abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an die SPT erfolgt unter Zugrundelegung des im Vertrag festgelegten ufeilungsschlüssels (dynamisch).
- 17.2. Die teilnehmenden Berechtigten stimmen mit ihrer Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage der Verwendung und Übermittlung ihrer Daten inklusive Viertelstundenmesswerten durch den Netzbetreiber und die SPT als Betreiberin zu.
- 18. Haftung und Schadenersatz**
- 18.1. Die SPT haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, die aus dem vertraglich übernommenen Leistungsumfang entstanden sind. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene oder veränderter Daten, Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, mittelbare Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 18.2. Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von teilnehmenden Berechtigten als Verbraucher im Sinne des KSchG – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, sowie – unabhängig von der Kenntnis – nach Ablauf eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis, sofern dieses für den Geschädigten erkennbar war.
- 19. Lieferunterbrechung**
- 19.1. Für die Dauer des Vertrages zum Beitritt einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage stellt die SPT den teilnehmenden Berechtigten den mit der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage produzierten CO₂-neutralen OSG PV-Strom ausschließlich im Ausmaß der Verfügbarkeit zur Verfügung.
- 19.2. Die Verpflichtung zur Lieferung des OSG PV-Strom ruht, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind, - wenn die SPT durch höhere Gewalt oder - wenn die SPT durch solche Umstände an der Lieferung von OSG PV-Strom gehindert ist, die sie durch zumutbare Mittel nicht abwenden kann, oder - wenn die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage aufgrund von notwendigen Instandsetzungs- oder Anlagenänderungsmaßnahmen nicht betriebsbereit ist oder wenn die Lieferung des OSG PV-Stroms aus den Gründen der Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen von der SPT ausgesetzt worden ist.
- 19.3. In den Fällen der Lieferunterbrechung, die für die SPT vorhersehbar sind, wird die SPT den teilnehmenden Berechtigten in angemessener Weise mittels Hausanschlag an der Mehrparteienwohnanlage von der voraussichtlichen Dauer der Behinderung verständigen.
- 19.4. Die SPT ist berechtigt, die Bereitstellung des OSG PV-Stroms wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen.
- 20. Schlussbestimmungen**
- 20.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages zum Beitritt einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages zum Beitritt einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertigen Bestimmung zu ersetzen.
- 20.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zum Beitritt einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen – bei Verbrauchergeschäften unbeschadet des § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 20.3. Die SPT ist – außer bei teilnehmenden Berechtigten, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind – berechtigt, ihre Pflichten aus

dem Vertrag zum Beitritt einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.

- 20.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zum Beitritt einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist das für 7000 Eisenstadt sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen teilnehmende Berechtigte, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.